

Inhaltsverzeichnis

Wohnen	2
So finden Sie eine Wohnung	2
Miete - Was gehört dazu?	2
Einzug in die neue Wohnung	3
Wer bekommt Wohngeld?	4
Wohnsitz anmelden	4
Nicht-Eu Bürger	5
Asylbewerber (24 Monate in einer vorläufigen Unterbringung)	5
Anerkannte Flüchtlinge	5
Wohnsitzauflage	6
Vorsprache bei der Ausländerbehörde	6
Anschlussunterbringung	7

Wohnen

Wohnungsangebote finden Sie

in Zeitungen

im Internet

bei den Banken (z.B. VR-Bank, Sparkasse, Anzeigen im Schaufenster)

So finden Sie eine Wohnung

Sie möchten eine Wohnung mieten und wissen nicht, was Sie tun müssen? Hier finden Sie wichtige Informationen:

Wohnungsangebote finden Sie

- in Zeitungen
- im Internet
- bei den Banken (z.B. VR-Bank, Sparkasse, Anzeigen im Schaufenster)

Die meisten Vermieter verlangen beim Abschluss eines Mietvertrages eine Kautions. Das bedeutet, dass Sie eine Geldsumme bezahlen müssen, die in der Regel 2 bis maximal 3 Kaltmieten beträgt. Diese Kautions ist eine Sicherheit für den Vermieter. Wenn die Wohnung bei Ihrem Auszug keine Schäden hat und Sie alle Mieten bezahlt haben, bekommen Sie die Kautions zurück.

Nützliche Adressen:

ImmobilienScout24

 www.immobilienscout24.de

WG-gesucht (WG-Zimmer und Wohnungen)

 www.wg-gesucht.de

Tageszeitung Haller Tagblatt

ImmobilienSuche

 http://immo.swp.de/schwaebisch_hall

Miete - Was gehört dazu?

Die Miete setzt sich zusammen aus:

Kaltmiete und Nebenkosten. Kaltmiete ist ein fester Grundbetrag. Nebenkosten sind zum Beispiel Verwaltungs-, Wasser-, Abwasser- und Heizungskosten und werden in der Regel jährlich nach Verbrauch abgerechnet. Nebenkosten werden an den Vermieter und / oder an den Anbieter bezahlt.

Die meisten Vermieter verlangen beim Abschluss eines Mietvertrages eine Kautions (in der Regel sind es 2 bis maximal 3 Kaltmieten).

Die **Kaution** ist eine Sicherheit für den Vermieter. Die Kaution muss vor Einzug in die Wohnung bezahlt werden.

Das Jobcenter (Personen mit Aufenthaltserlaubnis) oder das Landratsamt (Asylsuchende) leiht Ihnen das Geld, sofern die Höhe der Kaution den Vorgaben entspricht.

Ein Beispiel:

- Kaution 2200 Euro
- Das Jobcenter oder das Landratsamt leiht Ihnen 2200 Euro.
- Jetzt müssen Sie 2200 Euro an das Jobcenter oder Landratsamt zurückzahlen. Sie können die Summe auch in Raten zurückzahlen. Also pro Monat einen Teil der 2200 Euro.
- Wenn Sie aus der Wohnung ausziehen, bekommen Sie das Geld der Kaution zurück. Wichtig: Wenn Sie aus der Wohnung **ausziehen**, dürfen Sie **keine Schäden hinterlassen**, da ansonsten die Kaution teilweise oder sogar ganz einbehalten wird.

Strom muss in der Regel separat bei einem Stromanbieter bezogen und auch abgerechnet werden.

Jeder Haushalt muss für die Entsorgung des Mülls **Abfallgebühren** bezahlen. Dafür wird der Müll auch regelmäßig abgeholt.

Einzug in die neue Wohnung

Sie haben eine neue Wohnung und sind umgezogen. Was sollen Sie jetzt tun? Hier finden Sie wichtige Informationen.

Was ist nach dem Einzug in die neue Wohnung zu beachten?

- Briefkasten und Klingel mit dem Familiennamen beschriften.
- Bei einer Adressänderung informieren Sie unter anderem: Ihre Bank, Krankenkasse, Finanzamt, Rentenversicherung, Arbeitgeber, Schule, Kindergarten, Agentur für Arbeit oder Jobcenter, Handyanbieter und Internetanbieter.

Wo Sie günstige Möbel bekommen?

Man kann verschiedene günstige Möbel finden. Wenn Sie günstige Möbel kaufen, überprüfen Sie die Qualität und stellen Sie sicher, dass sie Ihren Bedürfnissen entsprechen.

- **Second-Hand-Läden:** Sie können Second-Hand-Möbelläden und Flohmärkte besuchen. Hier finden Sie günstige und qualitativ hochwertige Möbel.
- **Online-Marktplätze:** Auf Webseiten wie eBay Kleinanzeigen, Facebook Marketplace oder Craigslist gibt es viele gebrauchte Möbel zu niedrigen Preisen. Sie können dort lokale Angebote finden und auch verhandeln.
- **Möbel-Outlets:** Besuchen Sie Möbel-Outlets, in denen Ausstellungsstücke, Rückläufer oder Möbel mit kleinen Mängeln zu reduzierten Preisen verkauft werden.
- **Online-Auktionshäuser:** Auf eBay gibt es viele Möbel, die in Auktionen verkauft werden. Hier können Sie vielleicht etwas billiger kaufen.

Hier finden Sie einige Geschäfte in Schwäbisch Hall, in denen Sie Möbel zu günstigen Preisen kaufen können:

- [Ebay Kleinanzeigen](#)
- Gebrauchtwaren-Kaufhäuser wie z. B. Hab & Gut
Gebrauchtwaren und Lebensmittel
■ [Blendstatt 30, 74523 Schwäbisch Hall](#)
☎ [0791 978147-11](tel:079197814711)
Fax: 0791 978147-20
✉ @haller-arbeit@erlacher-hoehe.de
- Tafelläden

Wer bekommt Wohngeld?

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Kosten für selbst genutzten Wohnraum. Es soll einkommensschwachen Menschen helfen, ihre Wohnkosten zu tragen.

Betrifft auch Personen, die eine berufliche Ausbildung machen – [Berufsausbildungsbeihilfe](#)

Bitte beachten Sie: **Wer Arbeitslosengeld II bezieht (ALG II), hat keinen Anspruch auf Wohngeld.**

Wohngeld können Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum als Lastenzuschuss erhalten.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#) oder bei der zuständigen Stelle in den Gemeinden.

Wohnsitz anmelden

- Jeder, der in Deutschland in eine Wohnung einzieht, muss sich **innerhalb von zwei Wochen** persönlich beim **Bürgeramt** anmelden.
- Auch bei einem Umzug ist eine **Ummeldung beim Bürgeramt innerhalb von zwei Wochen** erforderlich.
- Bei der Anmeldung ist eine **Bestätigung des Vermieters** vorzulegen.
- Personen, die sich nicht rechtzeitig an- und ummelden, müssen ein Bußgeld bezahlen.
- Es ist wichtig, dass nach Anmeldung und Bezug der Wohnung **Klingel und Briefkasten** mit dem Familiennamen **beschriftet** werden, damit die Post korrekt zugestellt werden kann.

Ihren Wohnsitz melden Sie im Rathaus der Gemeinde an, in der Sie wohnen:

Was bringen Sie mit?

- Pass oder Ausweis
- bei Kindern Kinderausweis
- (Geburtsurkunde; bei ausländischen Geburtsurkunden bitte zusätzlich Übersetzung in Deutsch oder internationale Geburtsurkunde)
- Mietvertrag

Was erhalten Sie?

Sie erhalten eine Anmeldebestätigung (unbedingt aufbewahren)

Nicht-Eu Bürger

Asylbewerber (24 Monate in einer vorläufigen Unterbringung)

Asylsuchende, die seit 24 Monaten in einer Unterkunft leben und noch keinen Abschluss ihres Asylverfahrens haben, sowie Personen mit negativem Asylbescheid (geduldete Personen), bekommen eine Wohnsitzauflage.

Das bedeutet, dass sie eine Wohnung nach bestimmten Regeln suchen dürfen. Die Größe der Wohnung und die Höhe der Miete sind festgelegt. Sie müssen diese Regeln beachten. Bevor Sie eine Wohnung suchen, werden Sie dazu angehört.

Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben können, müssen Sie eine Mietbescheinigung vom Vermieter bei der „Asylbewerber-Leistungs-Verwaltung“ im Landratsamt Schwäbisch Hall abgeben. Dort wird geprüft, ob die Mietkosten in Ordnung sind. Wenn die Behörde zustimmt, können Sie den Mietvertrag unterschreiben und umziehen.

Wenn Sie in der vorgegebenen Zeit keine Wohnung finden, bekommt Sie von der Stadt oder Gemeinde eine Notunterkunft. Diese nennt man „Anschlussunterbringung“. Die Kosten für die Unterkunft übernimmt das Jobcenter, solange Sie kein eigenes Einkommen durch Arbeit haben.

Anerkannte Flüchtlinge

Sobald Sie eine **Aufenthalts-Erlaubnis** haben, müssen Sie aus der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkunft) ausziehen. **Sie müssen eine eigene Wohnung finden.**

- Beantragen Sie in der **Ausländerbehörde eine „Aufenthalts-Erlaubnis“** (neues Dokument, „Elektronischer Aufenthalts-Titel“).
Bitte mitbringen: Ausweisdokument, Schreiben des BAMF zur Aufenthaltserlaubnis.
Bis neue Dokumente (Aufenthalts-Erlaubnis) fertig sind, bekommen Sie eine **„Fiktionsbescheinigung“** von der Ausländerbehörde (grünes Dokument).
- In einem besonderen Verfahren - **Wohnsitzauflage** - wird Ihnen nach Anhörung eine Gemeinde / Stadt im Landkreis zugeteilt, **wo Sie künftig wohnen werden** und eine Wohnung suchen müssen.

[Wer fällt nicht unter diese Regelung?](#)

- **Solange Sie keine Arbeit haben und somit kein Geld verdienen, bezahlt das Jobcenter Ihre Miete.** Allerdings nur, wenn Sie hilfebedürftig sind. Dabei sind die Vorgaben betreffend der Wohnungsgröße und die Mietkosten zu beachten.
- Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben, prüft die Leistungsabteilung des Jobcenters das Angebot. Dazu müssen Sie die **vom Vermieter ausgefüllte und unterschriebene „Mietbescheinigung“** inklusive die Höhe der Mietkaution abgeben.
- Wenn das Jobcenter zugestimmt hat, müssen Sie bei der **Ausländerbehörde** die vom Jobcenter bestätigte Mietbescheinigung vorlegen. Bitte teilen Sie das voraussichtliche Datum des Einzugs mit. Ihre Fiktionsbescheinigung wird dann geändert. Dies kann auch geschehen, wenn noch kein elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt wurde.
Zuständige Ausländerbehörde ist diejenige, in der Sie Ihren bisherigen Wohnsitz - also den Ort der vorläufigen Unterbringung - vorweisen.

- Danach können Sie den **Mietvertrag unterschreiben und umziehen**.

Haben Sie in der vorgegebenen Frist **keine Wohnung** gefunden, wird Ihnen von der Gemeinde / Stadt im Rahmen der Anschlussunterbringung eine **Notunterkunft** / „Anschlussunterbringung“ zugeteilt. Die Nutzungsgebühren bezahlt das Jobcenter, solange sie kein eigenes Einkommen durch Arbeit haben.

Wohnsitzauflage

Nach dem Integrationsgesetzes erhalten anerkannte Flüchtlinge in Baden-Württemberg grundsätzlich eine "Wohnsitzauflage". Diese Wohnsitzauflage ist für eine bestimmte Gemeinde. Diese Regelung findet ihre Grundlage im § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Das bedeutet: Geflüchtete **sind verpflichtet, an einem bestimmten Ort zu wohnen**.

Geflüchtete sind Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, einem Ankunftsnachweis.

Die genannten Personen müssen nichts machen. Die Wohnsitzauflage gilt für alle genannten Personengruppen. Sie fällt erst weg, wenn Sie ein eigenes Einkommen haben.

Vorsprache bei der Ausländerbehörde

Jeder Ausländer, der nicht EU-Bürger ist und nach Deutschland einreist, um hier zu leben, muss sich bei der **Ausländerbehörde vor Ort anmelden**. Hier werden Angelegenheiten bezüglich Ihres Aufenthaltsstatus geklärt.

Wo?

Sie wohnen in Schwäbisch Hall:

Ausländerbehörde

 [Gymnasiumstraße 2, 74523 Schwäbisch Hall](#)

 [\(0791\) 751 340](tel:(0791)751340)

Fax: (0791) 751 409

 auslaenderbehoerde@schwaebischhall.de

 www.schwaebischhall.de

Sprechzeiten

Mo 8:00 - 12:00 Uhr

Di 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Mi 8:00 - 12:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Fr 8:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Sie wohnen in Crailsheim:

Ausländerbehörde

 [Marktplatz 1, 74564 Crailsheim](#)

Herr Schilp (Zi. 0.12)

■ [07951/403-1207](tel:079514031207)

Frau Munzinger (Zi. 0.10)

■ [07951/403-1272](tel:079514031272)

■ elke.munzinger@crailsheim.de

Sie wohnen in einer anderen Gemeinde im Landkreis Schwäbisch Hall

Landratsamt Schwäbisch Hall

Amt für Migration

Frau Maile

📍 Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall

☎ [0791 755-7262](tel:07917557262)

Fax: 0791-755-7966

■ amt-fuer-migration@lrasha.de

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung!

Anschlussunterbringung

Vorsprache bei der Ausländerbehörde.

Jeder Ausländer, der kein EU-Bürger ist und in Deutschland leben will, muss sich bei der Ausländerbehörde vor Ort anmelden. Hier werden alle Angelegenheiten bezüglich Ihres Aufenthaltsstatus besprochen.

Ausländerbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall

Adresse

Die Städte Schwäbisch Hall und Crailsheim haben eigene Ausländerbehörden. Sie können sich direkt an diese wenden.

Adressen

Wenn Sie eine Aufenthalts-Erlaubnis haben müssen Sie eine eigene Wohnung finden und aus der vorläufigen Unterkunft ausziehen. Falls Sie innerhalb von 6 Wochen nach Aufenthaltserlaubnis keine eigene Wohnung gefunden haben, der Asylantrag abgelehnt wurde oder über den Asylantrag nach 2 Jahren noch nicht entschieden wurde, werden Sie einer Gemeinde für die Anschlussunterbringung zugeteilt.